SVR Straßenverkehrsrecht

Verkehrszivilrecht
Versicherungsrecht
Verkehrsstrafrecht
Ordnungswidrigkeiten
Verkehrsverwaltungsrecht

ZEITSCHRIFT FÜR DIE PRAXIS DES VERKEHRSJURISTEN

In Zusammenarbeit mit dem
ACE Auto Club Europa

herausgegeben von

Dr. Frank Albrecht
Dr. Andreas Ernemann
Wolfgang Ferner
Dr. Ingo E. Fromm
Prof. Harald Geiger
Dr. Christian Grüneberg
Ottheinz Kääb
Felix Koehl
Hannes Krämer
Carsten Krumm
Volker Lempp
Dr.-Ing. Werner Möhler
Dr. Christiane Oehler
Joachim Otting
Prof. Dr. Michael Ronellenfitsch
Azime Zeycan

9/2016

Jahrgang 16 · Seiten 321 – 360
ISSN 1613-1096

Nomos
C.H.BECK

Aufsätze

Der Regress des Haftpflichtversicherers gegen den Sachverständigen wegen Abrechnung eines überhöhten Sachverständigenhonorars
David Ullenboom 321

Erwerbsschadensersatz und Steuern, oder: die Unverzichtbarkeit des Steuervorbehalts in der außergerichtlichen Regulierung
Cordula Schah Sedi 325

Straßenverkehrsrechtliche Regelungen im Personenbeförderungsgesetz
Dirk Wüstenberg 330

Rechtsprechungsübersicht

Aggressionsdelikte und Fahreignung
Dieter Müller/Adolf Rebler 335

Arbeitshilfe

Klärung von Eignungszweifeln nach § 11 FeV (Teil 3)
Adolf Rebler/Dieter Müller 338

Aus der Rechtsprechung

Entgeltfortzahlungsregress des Arbeitgebers; Nachweis unfallbedingter Verletzungen
LG Saarbücken, Urteil vom 15.7.2016 – 13 S 51/16 344

Wenig gravierende Abstandsverstöße
AG Lüdinghausen, Beschluss vom 20.6.2016 – 19 OWi-89 Js 891/16-87/16 357

Anerkennung des Rechts, von einer ausländischen Fahrerlaubnis im Inland Gebrauch zu machen
BayVGH, Beschluss vom 11.5.2016 – 11 CS 16.658 358

Als Abonnent steht Ihnen diese Zeitschrift überall und jederzeit online zur Verfügung. Sie erhalten außerdem Vollzugriff auf das Archiv.
Details siehe Inhaltsverzeichnis

Umfang der Betriebspflicht (§ 47 Abs. 3 1 Fall 1 PBefG)	Ordnung auf Taxenständen (§ 47 Abs. 3 1 Fall 2 PBefG)	Einzelheiten des Dienstbetriebs (§ 47 Abs. 3 1 Fall 3 PBefG)
rechtliche Regelungen). Beispiel: Einsatzregelung zur Reduzierung der gesetzlichen Betriebspflicht.	Beispiel: Bereithalten im Nachrückverfahren (Warteschlangenregelung) auf den Plätzen.	Beispiel: Bereitschaftsdienst ggf. im Wege der Selbstverpflichtung des Taxigewerbes.
	Unzulässig: Regelung zur Ordnung *außerhalb* behördlich zugelassener Taxihalteplätze.[23] Beispiele: Verbot des Bereithaltens im Straßenraum unmittelbar vor den Taxihalteplätzen; Verbot des Bereithaltens im Abstand von unter 100 Metern zu den bestehenden Taxihalteplätzen.	Unzulässig: Regelung zum Bereithalten *außerhalb* behördlich zugelassener Taxihalteplätze.[24] Beispiele: Verbot des Bereithaltens im Straßenraum unmittelbar vor den Taxihalteplätzen; Verbot des Bereithaltens außerhalb behördlich zugelassener und gekennzeichneter Taxihalteplätze sowie weiter entfernter und gekennzeichneter Nachrückbereiche/Taxispeicher.

III. Abschließendes Ergebnis

Eine Regelung in der örtlichen Taxenordnung, die von keinem der drei Regelungsbereiche des § 47 Abs. 3 1 PBefG umfasst wird, überschreitet die Grenzen der Ermächtigungsgrundlage sowie den Rahmen der Gesetzgebungskompetenz und ist deshalb nichtig. Zu diesen Regelungen zählen die straßenverkehrsrechtlichen, welche das Bereithalten iSd § 47 Abs. 1 S. 1 PBefG an bestimmten Stellen oder gar innerhalb des gesamten Konzessionsgebietes außerhalb der eingerichteten Taxihalteplätze verbieten. Die Bestimmungen in den örtlichen Taxenordnungen gehören auf den Prüfstand.

23 Wortlaut dieses Regelungsbereichs.
24 Sonst Umgehung des zweiten Regelungsbereichs des § 47 Abs. 3 S. 1 PBefG. Die Straßenverkehrsbehörde (Bundesbehörde) kann uU zur Gewährleistung der Sicherheit des Straßenverkehrs absolute Halteverbote (Verkehrszeichen 283) erlassen.

RECHTSPRECHUNGSÜBERSICHT

Aggressionsdelikte und Fahreignung

Prof. Dr. Dieter Müller, Institut für Verkehrsrecht und Verkehrsverhalten Bautzen
Regierungsrat Dr. Adolf Rebler, Regensburg

Nicht nur das Fahrverhalten selbst und nachfolgend das Punktsystem des § 4 StVG können Aufschluss darüber geben, ob ein Fahrerlaubnisinhaber charakterlich geeignet zum Führen von Kraftfahrzeugen ist. Zunehmend zweifeln Fahrerlaubnisbehörden die Fahreignung auch aufgrund von Straftaten des allgemeinen Strafrechts an. Juristische Grundlagen dafür sind die §§ 3 Abs. 1 StVG und 11 Abs. 1 Satz 3, Abs. 3 Nr. 5 – 7 FeV, und die verkehrspsychologische Grundlage ergibt sich aus dem folgenden Abschnitt der Begutachtungsleitlinien:

„Wer aufgrund des rücksichtslosen Durchsetzens eigener Interessen, aufgrund seines großen Aggressionspotenzials oder seiner nicht beherrschten Affekte und unkontrollierten Impulse in schwerwiegender Weise die Rechte anderer verletzt, lässt nicht erwarten, dass er im motorisierten Straßenverkehr die Rechte anderer Verkehrsteilnehmer – zumindest in den sehr häufig auftretenden Konfliktsituationen – respektieren wird. Solange ein solches Fehlverhalten besteht, ist auch mit sicherheitswidrigen Auffälligkeiten im Straßenverkehr zu rechnen."[1]

Fahrerlaubnisbehörden erhalten über die nachfolgenden Sachverhalte regelmäßig auf der gesetzlichen Grundlage der Pflichtmitteilung des § 2 Abs. 12 StVG Kenntnis durch die Polizei.[2]

Schlagwort	Wesentliche Gründe	Fundstelle
Abweichen vom Punktsystem	Ein Abweichen vom Punktsystem kann damit begründet werden, dass eine bloße Maßnahme nach dem schematisch abgestuften Katalog des Mehrfachtäterpunktsystems der mit der ersichtlichen individuellen Fehleinstellung unmittelbar verbundenen Gefährdung der allgemeinen Verkehrssicherheit nicht gerecht wird. Die Zweifel an der charakterlichen Eignung des Antragstellers zum Führen von Kraftfahrzeugen wiegen so schwer, dass unter Sicherheitsgesichtspunkten ein Durchlaufen der einzelnen Stufen des Punktsystems mit der Zielsetzung eines möglichst hohen Grades an Gleichbehandlung aller Kraftfahrer aufgrund des erforderlichen Präventivcharakters nicht abgewartet werden kann.	Bayerischer VGH, Beschl. v. 8.1.2015 – 11 CS 14.2389, Rn. 12, juris
Allgemeine Straftaten	Der Eignungsausschlusstatbestand des § 11 Abs. 1 S. 3 FeV erfasst außer Verkehrsstraftaten allgemeine Straftaten dann, wenn sich aus ihnen Anhaltspunkte dafür ergeben, dass sich der Führerscheinbewerber/-inhaber im Straßenverkehr nicht ordnungsgemäß verhalten wird.	OVG Rheinland-Pfalz, Urt. v. 11.4.2000 – 7 A 11670/99, juris
Anlasstaten	Die Entziehung der Fahrerlaubnis wegen charakterlicher Ungeeignetheit, die sich im Zusammenhang mit der Begehung von Straftaten manifestiert, muss sich aber, um verfassungsrechtlich gerechtfertigt zu sein, am Schutzzweck der Befugnisnormen orientieren und setzt daher voraus, dass die Anlasstat oder die Anlasstaten tragfähige Rückschlüsse darauf zulassen, dass der Betroffene bereit ist, die Sicherheit des Straßenverkehrs seinen eigenen Interessen unterzuordnen. Es müssen konkrete Anhaltspunkte dafür vorhanden sein, dass aus der Teilnahme des Betroffenen im Stra-	Bayerischer VGH, Beschl. v. 5.7.2012 – 11 C 12.874, Rn. 23, juris

1 Bundesanstalt für Straßenwesen, Begutachtungsleitlinien für Kraftfahreignung, Heft M 115 in der Reihe „Mensch und Sicherheit", Bergisch Gladbach 2014, S. 51.
2 Dazu umfassend und grundlegend Dieter Müller, SVR 2007, 241 ff.

Schlagwort	Wesentliche Gründe	Fundstelle
	ßenverkehr zukünftig eine Gefährdung desselben resultieren kann.	
Bewerber um eine Fahrerlaubnis	Hat ein Bewerber um eine Fahrerlaubnis neben Straftaten, die im Zusammenhang mit dem Straßenverkehr stehen (§ 11 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 FeV), auch eine erhebliche oder mehrere Straftaten, die im Zusammenhang mit der Kraftfahreignung stehen (§ 11 Abs. 3 Satz 1 Nr. 6 FeV), begangen, so kann die Beibringung eines medizinisch-psychologischen Gutachtens auch zur Klärung der Frage angeordnet werden, ob der Betreffende künftig Straftaten im Zusammenhang mit der Kraftfahreignung (ohne Zusammenhang mit dem Straßenverkehr) begehen wird.	OVG Lüneburg, Urt. v. 8.7.2014 – 12 LC 224/13, juris
Charakterliche Fahreignung	Insbesondere bei der charakterlichen Eignung kommt eine Vielzahl von Tatsachen und persönlichen Merkmalen in Betracht, wie Art, nähere Umstände und Anzahl der bereits begangenen verkehrsrechtlichen oder auch nichtverkehrsrechtlichen Straftaten, außerdem das Alter, die persönlichen und familiären Verhältnisse, etwaige Alkohol- oder Drogenauffälligkeiten und anderes mehr.	BVerwG, Urt. v. 20.2.1987 – 7 C 87/84, BVerwGE 77, 40-46, Rn. 12, juris; Sächs. OVG, Beschl. v. 23.2.1993 – 3 S 2/93, juris
Charakterliche Fahreignungsmängel als Aliud	In § 2 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3, Abs. 4 Satz 1 StVG iVm § 11 Abs. 1 FeV hat der Gesetzgeber klar zum Ausdruck gebracht, dass körperliche und geistige Eignungsmängel nicht mit charakterlichen Eignungsmängeln gleichzusetzen sind.	VG Düsseldorf, Beschl. v. 19.12.2013 – 14 K 5811/13, juris
Empirischer Zusammenhang zwischen Anlasstat und möglicher Gefährdung	Nicht jede in der Vergangenheit begangene Straftat ist damit für die Kraftfahreignung von Relevanz. Die Entziehung der Fahrerlaubnis wegen charakterlicher Ungeeignetheit setzt vielmehr voraus, dass die Anlasstat oder die Anlasstaten, die nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Straßenverkehr stehen, tragfähige Rückschlüsse darauf zulassen, dass der Betroffene bereit ist, die Sicherheit des Straßenverkehrs seinen eigenen Interessen unterzuordnen. Es müssen konkrete Anhaltspunkte dafür vorhanden sein, dass aus der Teilnahme des Betroffenen im Straßenverkehr zukünftig eine Gefährdung desselben resultieren kann. Das Gutachten muss die empirischen Zusammenhänge zwischen Straffälligkeit, Kraftfahreignung und der Wahrscheinlichkeit von aggressivem Verhalten im Straßenverkehr nachvollziehbar darlegen und anhand konkreter Umstände, die sich aus den verwertbaren Straftaten unter Berücksichtigung der Täterpersönlichkeit ergeben, erläutern, ob die Anlasstaten tatsächlich Rückschlüsse auf die Kraftfahreignung zulassen.	VG Düsseldorf, Urt. v. 20.2.2014 – 6 K 6737/12, Rn. 43, juris
Entziehung außerhalb des Punktsystems	Wann ein Ausnahmefall gegeben ist, der die Entziehung der Fahrerlaubnis oder die Anordnung der Beibringung eines medizinisch-psychologischen Gutachtens zur Klärung von charakterlichen Fahreignungszweifel erfordert, obwohl der Betroffene die Schwelle von 18 Punkten noch nicht erreicht hat, ist eine Frage der Würdigung der Umstände des Einzelfalls und lässt sich nicht verallgemeinernd und entsprechend fallübergreifend beantworten.	Bayerischer VGH, Beschl. v. 7.8.2014 – 11 CS 14.352, juris
Fehlerhafte Fragestellung in der MPU	Geben die Anknüpfungstatsachen für eine Gutachtensanordnung nur Anlass zu Zweifeln an der charakterlichen Fahreignung, ist deshalb die Festlegung einer Fragestellung verfehlt und unverhältnismäßig, welche darüber hinaus auch die Erfüllung der körperlichen und geistigen Anforderungen für das Führen von Kraftfahrzeugen als Gegenstand der Begutachtung festlegt.	VGH Baden-Württemberg, Beschl. v. 8.3.2013 – 10 S 54/13, Rn. 12, juris
Haft und Sozialprognose	Der Annahme von Anhaltspunkten für ein hohes Aggressionspotential durch die Fahrerlaubnisbehörde steht im Einzelfall nicht entgegen, dass der Betreffende vorzeitig aus der Haft entlassen wurde und der Beschluss der Strafvollstreckungskammer ihm bescheinigt, dass sein Vollzugsverhalten kein Aggressionspotential habe erkennen lassen und aus psychologischer Sicht kein Anhalt für eine erhöhte Aggressions- oder Gewaltbereitschaft bestehe. Diese Beurteilung im Rahmen der Sozialprognose beinhaltet keine Aussage zur Kraftfahreignung und ist für die Fahrerlaubnisbehörde nicht bindend.	VG Neustadt (Weinstraße), Beschl. v. 20.9.2012 – 1 L 765/12.NW, juris
Häusliche Gewalt	Des Weiteren hat er seine Ehefrau beschimpft, mit der Faust ins Gesicht geschlagen und sie dadurch erheblich verletzt. Auch wenn letztere Straftat nicht im Straßenverkehr begangen worden ist, konnte sie bei der Gutachtensanforderung berücksichtigt werden, da es sich insoweit um eine Straftat im Sinne des § 11 Abs. 3 Satz 1 Nr. 7 FeV handelt, bei der Anhaltspunkte für ein hohes Aggressionspotential bestehen.	VG München, Urt. v. 20.8.2009 – M 6b K 08.5988, Rn. 19, juris
Impulsives Verhalten	Unter Würdigung der Gesamtumstände muss der Fahrerlaubnisbehörde darin zugestimmt werden, dass nach wie vor die Gefahr besteht, der Antragsteller könne in konflikthaften Situationen, wie sie im Straßenverkehr häufig vorkommen, ebenso impulsiv, unkontrolliert und aggressiv reagieren, wie er dies aktenkundig bei den von ihm begangenen Körperverletzungen getan hat. Dies ist angesichts der Tatsache, dass es im Straßenverkehr durch Missachtung von Verkehrsregeln, Drängeln oder schlicht aufgrund von Stress – etwa in Folge von Staus – häufig zu konfliktträchtigen Situationen kommt, sehr realistisch, so dass die von der Antragsgegnerin ins Feld geführte Gefahr auch keineswegs nur theoretischer Natur ist.	VG München, Beschl. v. 8.3.2016 – M 6 S 15.5653, Rn. 41, juris
Kein Zusammenhang zum Straßenverkehr	Bei den Straftaten muss es sich weder um Verstöße gegen verkehrsrechtliche Vorschriften handeln noch müssen sie im Zusammenhang mit dem Straßenverkehr stehen oder im Straßenverkehr begangen worden sein. Dies ergibt sich im Umkehrschluss aus § 11 Abs. 3 Satz 1 Nrn. 4 und 5 FeV, die zur Gutachtensanforderung bei einem erheblichen Verstoß oder wiederholten Verstößen gegen verkehrsrechtliche Vorschriften (§ 11 Abs. 3 Satz 1 Nr. 4 FeV) und bei einer erheblichen Straftat oder Straftaten im Zusammenhang mit dem Straßenverkehr (§ 11 Abs. 3 Satz 1 Nr. 4 FeV) ermächtigen. Ferner ist nicht unbedingt erforderlich, dass der Betroffene bereits zuvor im Straßenverkehr aufgefallen ist.	Bayerischer VGH, Beschl. v. 24.11.2014 – 11 CS 14.2194, Rn. 12, juris
Kennzeichenmissbrauch	Zweifel an der charakterlichen Eignung des Antragstellers zum Führen von Kraftfahrzeugen ergeben sich vor allem aus dem Umstand, dass das hintere Kennzeichen des vom Antragsteller geführten Fahrzeugs durch Anbringen einer Folie manipuliert war. Diese Maßnahme, die den Tatbestand des Kennzeichenmissbrauchs gemäß § 22 Abs. 1, Abs. 2 StVG erfüllt, dient dazu, die Erkennbarkeit des Fahrzeugs und damit die Ahndung von Verkehrsdelikten zu vereiteln oder zumindest zu erschweren. Dass an dem vom Antragsteller geführten Fahr-	VG Bayreuth, Beschl. v. 14.7.2009 – B 1 S 09.461, Rn. 26, juris

Schlagwort	Wesentliche Gründe	Fundstelle
	zeug eine solche Folie angebracht war, lässt nur den Schluss zu, dass der Antragsteller beabsichtigt, die Verkehrsregeln nachhaltig zu missachten. Ein derartiges Verhalten führt zwangsläufig zu Zweifeln an der geistigen und charakterlichen Fahreignung des Antragstellers, da die Einhaltung der Verkehrsregeln im Interesse der Verkehrssicherheit unerlässlich ist.	
Kfz als Tatmittel	Es liegt auf der Hand, dass nicht jeder, der ein Kraftfahrzeug zum Zweck der Begehung einer Straftat einsetzt, sich zwangsläufig verkehrsgefährdend verhalten wird. Dieser Umstand wird – auch nach der Änderungsverordnung vom 18. Juli 2008 (VkBl. 2008, 566), mit der die Möglichkeit der Einholung eines Fahreignungsgutachtens im Fall der Begehung einer Straftat unter Nutzung eines Fahrzeugs ausdrücklich in die Verordnung aufgenommen wurde – durch den Begriff der „Erheblichkeit" zum Ausdruck gebracht, für dessen Bejahung es nicht darauf ankommt, ob die Tat „schwerwiegend" im Sinne einer strafrechtlichen Bewertung ist, sondern ob sie einen Bezug zur Kraftfahreignung aufweist.	Bayerischer VGH, Beschl. v. 5.7.2012 – 11 C 12.874, Rn. 26, juris
Neigung zu Regelverstößen	Auch wenn die Straftat unter einem erheblichen Alkoholgebrauch begangen wurde, ergibt sich aus dem im strafrechtlichen Verfahren eingeholten psychiatrischen Gutachten vom 17. Dezember 2001, dass die Neigung zu Regelverstößen in der Primärpersönlichkeit des Klägers verankert zu sein scheint, jedoch sich mit und ohne Alkohol verwirklicht. Die vorgenannten Taten und die Verurteilung durch das Landgericht... sind nicht tilgungsreif und daher noch verwertbar (vgl. § 29 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3a StVG, § 29 Abs. 4 Nr. 1 StVG, § 29 Abs. 5 Satz 1 StVG). Die Gesamtbetrachtung dieser Straftat zeigt deutlich, dass Anhaltspunkte für ein hohes Aggressionspotenzial und damit offensichtlich aufklärungsbedürftige Zweifel an der charakterlichen Eignung des Klägers zum Führen von Kraftfahrzeugen bestehen.	VG Augsburg, Beschl. v. 18.9.2014 – Au 7 K 14.1126, Rn. 42, juris
Neigung zu Rohheit	Die vom Antragsteller begangenen Straftaten lassen eine Neigung zur Rohheit vermuten, die wiederum zu Zweifeln an der charakterlichen Eignung zum Führen von Kraftfahrzeugen führt. Aufgrund des Risikos, welches von Kraftfahrern mit Neigung zu erhöhtem Aggressionspotenzial ausgeht, müssen die persönlichen Interessen des Antragstellers zurückstehen. Aufgrund des vorliegenden Sachverhalts erscheint es denkbar, dass der Antragsteller in konfliktbehaften Situationen emotional impulsiv handeln und damit eigene Bedürfnisse aggressiv im Straßenverkehr durchsetzen wird, anstatt deeskalierend zu wirken.	Bayerischer VGH, Beschl. v. 8.1.2015 – 11 CS 14.2389, Rn. 12, juris
Nötigung	Dabei beschimpfte und beleidigte der Antragsteller den Fahrer dieses Pkw, und zwar auch noch in Anwesenheit der Polizei. Das Amtsgericht Böblingen verurteilte den Antragsteller wegen Nötigung in Tatmehrheit mit Beleidigung zu einer Gesamtgeldstrafe von 30 Tagessätzen zu EUR 30,00. Das der Verurteilung zugrunde liegende Verhalten des Antragstellers fällt insbesondere wegen der Nachhaltigkeit und der Intensität, mit der auf eine nicht ungewöhnliche Verkehrssituation emotional-aggressiv reagiert wurde, so aus dem Rahmen, dass allein dieser Sachverhalt für sich einen hinreichenden Anlass für das Erfordernis medizinisch-psychologischer Abklärung darstellt.	VG Stuttgart, Beschl. v. 19.12.2002 – 10 K 4766/02, Rn. 10, juris

Schlagwort	Wesentliche Gründe	Fundstelle
Punktestand	Wenn bei einem Inhaber einer Fahrerlaubnis ein hohes Aggressionspotenzial besteht, das erwarten lässt, dass er sich im Straßenverkehr unbeherrscht und die Verkehrssicherheit gefährdend verhält, kommt es tatsächlich nicht darauf an, ob – und wenn ja wie viele – Punkte im Verkehrszentralregister aufgrund seines Verhaltens in der Vergangenheit eingetragen wurden. Denn ein solcher charakterlicher Mangel wiegt so schwer, dass nicht abgewartet werden kann, bis er sich in (tatsächlich bekannt gewordenen und geahndeten) Zuwiderhandlungen gegen Verkehrsvorschriften in so ausreichender Zahl und im erforderlichen zeitlichen Zusammenhang niederschlägt, die zu einer Anhäufung von mindestens 18 Punkten im Verkehrszentralregister führen, was erst zu diesem Zeitpunkt zu einer Entziehung der Fahrerlaubnis berechtigen würde (§ 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 StVG), wäre die Fahrerlaubnisbehörde auf ein Vorgehen nach dem Punktsystem beschränkt.	Bayerischer VGH, Beschl. v. 7.11.2013 – 11 CS 13.1779, Rn. 15, juris
Sachbeschädigung	Die abgeurteilten Straftaten wurden zwar nicht im Rahmen der Teilnahme am allgemeinen Straßenverkehr begangen; sie konnten aber dennoch vom Antragsgegner bei der Entscheidung, ein Gutachten anzufordern, berücksichtigt werden, weil sie im Zusammenhang mit der Kraftfahreignung stehen. Diese Sachbeschädigungen lassen nämlich eine generelle Neigung des Antragstellers zu Rohheit bzw. zu planvoller, bedenkenloser Durchsetzung eigener Interessen ohne Rücksicht auf berechtigte Interessen anderer erkennen. Sie geben damit Anlass zu Zweifeln an der Fähigkeit des Antragstellers, sein eigenes Verhalten im Straßenverkehr kontrollieren und an den berechtigten Interessen anderer Verkehrsteilnehmer ausrichten zu können. Diese Fähigkeit ist aber im Straßenverkehr zur Vermeidung von Verkehrsunfällen unabdingbar.	VG München, Beschl. v. 13.7.2009 – M 6a S 09.2399, Rn. 31, juris
Stalking	Wenngleich der Antragsteller in der Vergangenheit sein Fahrzeug zum Zwecke des sog Stalkings nutzte, indem er etwa den betroffenen Frauen in Schrittgeschwindigkeit hinterherfuhr oder diese am Arbeitsplatz aufsuchte, ist ein deutlicher Bezug zur Sicherheit des Straßenverkehrs nicht erkennbar. Die Verhinderung nicht verkehrsspezifischer Straftaten oder einfach nur lästigen Verhaltens gehört nicht zu den Aufgaben des Fahrerlaubnisrechts;	OVG Nordrhein-Westfalen, Beschl. v. 28.2.2013 – 16 B 1416/12, Rn. 10, juris
Tatbestände von Aggressionsdelikten	Als Anhaltspunkte für ein hohes Aggressionspotential nach § 11 Abs. 3 Satz 1 Nr. 6 und 7 FeV kommen insbesondere Straftaten wie schwere und gefährliche Körperverletzung, Raub, Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte, Beleidigung, Nötigung, Bedrohung oder Sachbeschädigung in Betracht.	Hessischer VGH, Beschl. v. 13.2.2013 – 2 B 189/13, juris
Verbale Auseinandersetzung	Eine rein verbale Auseinandersetzung zwischen dem Inhaber einer Fahrerlaubnis und einem anderen Menschen erfüllt, auch wenn diese Auseinandersetzung mit großer Lautstärke und Emotionalität geführt wird und wenn mit ihr ein Straftatbestand verwirklicht wird, in aller Regel nicht die Voraussetzungen des § 11 Abs. 3 Nr. 6 FeV. Das gilt vor allem dann, wenn der Fahrerlaubnisinhaber die Überschreitung der Schwelle zum körperlichen Angriff auf den Kontrahenten kraft eigener Willenskontrolle unterlässt und damit belegt, dass er imstande ist, seine Aggres-	VG Freiburg (Breisgau), Beschl. v. 24.11.2015 – 4 K 2480/15, juris

Schlagwort	Wesentliche Gründe	Fundstelle
	sionen zumindest so zu steuern, dass es nicht zu Verletzungen der körperlichen Integrität kommt.	
Vielzahl von Straftaten	Der Kläger hat einen erheblichen Teil der angeklagten Taten (Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte, Körperverletzung, Bedrohung, Beleidigung) zumindest im Kern eingestanden, im Übrigen werden sie durch die vom Amtsgericht vernommenen zahlreichen Zeugen mit einer jedenfalls für das dem Recht der präventiven Gefahrenabwehr zugeordnete Fahrerlaubnisrecht überzeugend belegt. Der Gesamteindruck einer beim Kläger bestehenden Bereitschaft zum sofortigen und ungewöhnlich heftigen Einsatz körperlicher Gewalt lässt auch und gerade im Zusammenhang mit der Teilnahme am Straßenverkehr, die besondere Anforderungen an besonnenes und berechenbares Verhalten stellt, schwerwiegende Zuwiderhandlungen befürchten, die unter anderem auch die körperliche Integrität anderer Verkehrsteilnehmer gefährden.	OVG Nordrhein-Westfalen, Beschl. v. 9.6.2010 – 16 E 614/10, Rn. 1, juris
Vorsätzliche Körperverletzung	Die Begehung einer vorsätzlichen Körperverletzung ist grundsätzlich geeignet, Anhaltspunkte für ein hohes Aggressionspotenzial zu liefern. Der Zusammenhang zwischen aggressivem Verhalten außerhalb und innerhalb des Straßenverkehrs ist empirisch nachgewiesen.	VG Augsburg, Beschl. v. 17.9.2014 – Au 7 S 14.1150, Rn. 44, juris
Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte	Auch bei der Verurteilung wegen Widerstands gegen Vollstreckungsbeamte (§ 113 StGB) kann es sich, jedenfalls wenn weitere Umstände vorliegen (hier: verbale Bedrohung von Arbeitskollegen im Jahr vor der Straftat), um eine Straftat handeln, bei der Anhaltspunkte für ein hohes Aggressionspotenzial bestehen. Dem steht es nicht entgegen, dass diese Straftat nicht in Nr. 3.14 der Begutachtungs-Leitlinie zur Kraftfahreignung ausdrücklich genannt ist.	VG Freiburg (Breisgau), Beschl. v. 4.8.2008 – 1 K 1299/08, juris
Ziel einer MPU	Das Aggressionspotenzial muss aber nicht bereits als vorhanden festgestellt worden sein. Denn für die Feststellung des Vorliegens des Eignungsmangels soll gerade die medizinisch-psychologische Begutachtung nach § 11 Abs. 3 Nr. 7 FeV erst angefordert werden.	Hessischer VGH, Beschl. v. 13.2.2013 – 2 B 189/13, Rn. 4, juris
Zweck der MPU	Die in jüngerer Vergangenheit erfolgte Änderung des § 11 Abs. 3 Satz 1 FeV – insbesondere die Einfügung der Nrn. 6 und 7 – betrifft demgegenüber die Befugnis der Fahrerlaubnisbehörde, wegen Straftaten, die im Zusammenhang mit der Kraftfahreignung stehen, die Beibringung eines Gutachtens einer amtlich anerkannten Begutachtungsstelle für Fahreignung (medizinisch-psychologisches Gutachten) anzuordnen. Durch diese neuen Bestimmungen hat der Verordnungsgeber Präzisierungen vorgenommen, die nicht nur die Zulässigkeit der Anordnung einer medizinisch-psychologischen Untersuchung, sondern auch die Grenzziehung zwischen Fällen mit Untersuchungsbedarf und solchen Fällen betreffen, in denen wegen – zur Überzeugung der Fahrerlaubnisbehörde – feststehender Fahrungeeignetheit keine Untersuchung mehr erforderlich ist.	OVG für das Land Nordrhein-Westfalen, Beschl. v. 24.10.2011 – 16 A 1571/10, Rn. 8, juris

ARBEITSHILFE

Klärung von Eignungszweifeln nach § 11 FeV

Teil III : Anforderungen an die Beibringungsanordnung und Folgen der Nichtvorlage eines Gutachtens

Regierungsrat Dr. Adolf Rebler, Regensburg/Prof. Dr. Dieter Müller, Bautzen

Wer eine Fahrerlaubnis erwerben will, muss zum Führen eines Kraftfahrzeugs geeignet und befähigt sein (§ 2 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 und Nr. 5 StVG). Erweist sich dann der Inhaber einer Fahrerlaubnis als ungeeignet zum Führen von Kraftfahrzeugen, hat ihm die Fahrerlaubnisbehörde die Fahrerlaubnis zu entziehen (§ 46 Abs. 1 Satz 1 FeV). Ist er nur noch bedingt geeignet, schränkt die Fahrterlaubnisbehörde die Fahrerlaubnis ein (§ 46 Abs. 2 Satz 1 FeV). Welche Möglichkeiten die Fahrerlaubnisbehörde in Zweifelsfällen hat, die Eignung zu überprüfen, ergibt sich aus § 11 der Fahrerlaubnis-Verordnung (FeV).

Der Beitrag ist der dritte Teil einer Reihe, die sich mit den Möglichkeiten der Fahrerlaubnisbehörde beschäftigt, Eignungszweifel eines Fahrerlaubnisinhabers oder Fahrerlaubnisbewerbers aufzuklären. Dieser Teil behandelt die Anforderungen, die an die behördliche Beibringungs-Anordnung und die Konsequenzen bei Nichtvorlage des angeforderten Gutachtens.

Form der Anordnung/ Bestimmtheit/Angabe der Rechtsgrundlage (§ 11 Abs. 6 Satz 1, Satz 2 FeV)	§ 11 Abs. 6 Satz 1 FeV verleiht der Fahrerlaubnisbehörde die Befugnis, im Rahmen der normativen Vorgaben und des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes im Einzelnen festzulegen, welche Erkenntnisse sie benötigt, um die Frage der Fahreignung in rechtskonformer, verantwortbarer Weise treffen zu können. Sie – und nicht der Fahrerlaubnisinhaber – bestimmt nach § 11 Abs. 6 Satz 1 FeV deshalb darüber, welche für das Führen von Kraftfahrzeugen relevanten Fragen durch das beizubringende Gutachten geklärt werden müssen. Da eine Gutachtenanordnung nicht selbstständig anfechtbar ist, sondern nur im Rahmen eines Rechtsbehelfsverfahrens gegen eine daran anknüpfende Fahrerlaubnisentziehung oder sonstige in Rechte des Betroffenen eingreifende Maßnahme der Fahrerlaubnisbehörde inzident auf ihre Rechtmäßigkeit überprüft werden kann, ist es ein Gebot effektiven Rechtsschutzes, strenge Anforderungen zu stellen. Die Begutachtungsanordnung muss im Wesentlichen aus sich heraus verständlich sein. Für den Betroffenen muss ausgehend von der für die jeweilige Fallgestaltung in Betracht kommenden Befugnisnorm in der Fahrerlaubnis-Verordnung erkennbar sein, was der Anlass für die angeordnete Untersuchung ist und ob die in ihr verlautbarten Gründe die behördlichen Bedenken an der Kraftfahreig-